

## Sicherheitsdatenblatt

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Kode: NC1NWC00037  
Bezeichnung: PA ORANGE

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/  
Verwendung: PROFUMO AMBIENTE

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: My Senso srl  
Adresse: via Kravogl 5/B  
Standort und Land: 39100 Bolzano (bz)  
italia  
Tel. 0471 053295  
Fax 0471 053296

Kontaktinformationen für die Schweiz:  
SUPAIR-TEL AG  
Europastrasse 30  
CH-8152 Glattbrugg  
044 872 16 16

E-mail der sachkundigen Person,  
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: info@mysenso.it

#### 1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: 0471053295

### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.  
Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

#### Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

|   |      |  |
|---|------|--|
| Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 2                | H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                   |
| Sensibilisierung der Haut, kategorie 1A               | H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.               |
| Gewässergefährdend, chronische Toxizität, kategorie 3 | H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

#### 2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.



Signalwörter:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

**H225** Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
**H317** Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
**H412** Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
**EUH208** Enthält:  
 CITRONELLOL, CITRAL, DIPENTEN, GERANIOL, methyl cedryl ketone, CYCLAMEN ALDEHYDE

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

**P210** Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
**P233** Behälter dicht verschlossen halten.  
**P280** Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.  
**P303+P361+P353** BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.  
**P333+P313** Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
**P370+P378** Bei Brand: Co<sub>2</sub>, inerten Stauben, Schaum zum Löschen verwenden.

**Enthält:** 2,4 DIMETHYLCYCLOHEX-3-ENE-1-CARBALDEHYDE  
 GERANIOL  
 methyl cedryl ketone

### 2.3. Sonstige Gefahren.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

### 3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.

### 3.2. Gemische.

Enthält:

| Kennzeichnung.      | Konz. %. | Klassifizierung 1272/<br>2008 (CLP). |
|---------------------|----------|--------------------------------------|
| <b>ETHANOL</b>      |          |                                      |
| CAS. 64-17-5        | 78 - 82  | Flam. Liq. 2 H225                    |
| CE. 200-578-6       |          |                                      |
| INDEX. 603-002-00-5 |          |                                      |

**WASSER**

CAS. 7732-18-5 12 - 13,5

CE. 231-791-2

INDEX. -

**UNGEFAEHRlich**

CAS. - 1,5 - 2

CE. -

INDEX. -

**4-TERT-BUTYLCYCLOHEXYLACETATE**

CAS. 32210-23-4 0,7 - 0,8 Aquatic Chronic 2 H411

CE. 250-954-9

INDEX. -

**4- (2,6,6-TRIMETHYL-1-CYCLOHEXENE-1-YL) -3-BUTEN-2-ONE**

CAS. 8013-90-9 0,35 - 0,4 Eye Irrit. 2 H319

CE. 232-396-8

INDEX. -

**CYCLAMEN ALDEHYDE**

CAS. 103-95-7 0,35 - 0,4 Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411

CE. 203-161-7

INDEX. -

**methyl cedryl ketone**

CAS. 32388-55-9 0,35 - 0,4 Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410

CE. 251-020-3

INDEX. -

**GERANIOL**

CAS. 106-24-1 0,35 - 0,4 Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317

CE. 203-377-1

INDEX. -

**2,4 DIMETHYLCYCLOHEX-3-ENE-1-CARBALDEHYDE**

CAS. 68039-49-6 0,35 - 0,4 Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Chronic 3 H412

CE. 268-264-1

INDEX. -

**DIPENTEN**

CAS. 138-86-3 0,35 - 0,4 Flam. Liq. 3 H226, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410, Anmerkung C

CE. 205-341-0

INDEX. 601-029-00-7

**CITRONELLOL**

CAS. 106-22-9 0,05 - 0,1 Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Chronic 2 H411

CE. 203-375-0

INDEX. -

**CITRAL**

CAS. 5392-40-5

0,05 - 0,1

Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2  
H315, Skin Sens. 1A H317

CE. 226-394-6

INDEX. -

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

### 5.1. Löschmittel.

#### GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegretretenden Personen verwendet werden.

#### NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

#### GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

#### ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

#### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Dämpfe können sich mit einer Explosion entzünden, daher ist eine Ansammlung durch Offenhalten von Türen und Fenstern mit Durchzug zu verhindern. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Bei großformatigen Verpackungen ist während des Umfüllens ein Anschluss an eine Erdungssteckdose herzustellen und antistatische Schuhe sind anzuziehen. Starkes Schütteln und rasches Fließen der Flüssigkeit in Rohrleitungen und Geräten können zur Bildung und Ansammlung elektrostatischer Aufladungen führen. Um eine Brand- und Explosionsgefahr zu vermeiden, darf nie Druckluft bei der Handhabung benutzt werden. Die Behälter sind vorsichtig zu öffnen, da sie unter Druck stehen können. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.**

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

**7.3. Spezifische Endanwendungen.**

Angaben nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.****8.1. Zu überwachende Parameter.**

Referenzhandbuch Normen:

|     |                |  |
|-----|----------------|--|
| DEU | Deutschland    | MAK-und BAT-Werte-Liste 2012   |
| ESP | España         | INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2015 |
| FRA | France         | JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102                              |
| GRB | United Kingdom | EH40/<br>2005 Workplace exposure limits  |
|     | TLV-ACGIH      | ACGIH 2014   |

**ETHANOL****Schwellengrenzwert.**

| Typ       | Staat | TWA/<br>8St |      | STEL/<br>15Min |      |
|-----------|-------|-------------|------|----------------|------|
|           |       | mg/<br>m3   | ppm  | mg/<br>m3      | ppm  |
| AGW       | DEU   | 960         | 500  | 1920           | 1000 |
| MAK       | DEU   | 960         | 500  | 1920           | 1000 |
| VLA       | ESP   |             |      | 1910           | 1000 |
| VLEP      | FRA   | 1900        | 1000 | 9500           | 5000 |
| WEL       | GRB   | 1920        | 1000 |                |      |
| TLV-ACGIH |       |             |      | 1884           | 1000 |

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.**

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

**HANDSCHUTZ**

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

#### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/ EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

#### AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

#### ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ AX aufzusetzen, deren Einsatzgrenzfall durch den Hersteller festgelegt sein wird (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

#### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

|  |                  |
|--|------------------|
| Physikalischer Zustand                         | Nicht verfügbar. |
| Farbe  | Nicht verfügbar. |
| Geruch   | Nicht verfügbar. |
| Geruchsschwelle.                               | Nicht verfügbar. |
| pH-Wert.                                       | Nicht verfügbar. |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt.                   | Nicht verfügbar. |
| Siedebeginn.                                   | > 35 °C.         |
| Siedebereich.                                  | Nicht verfügbar. |
| Flammpunkt.                                    | < 23 °C.         |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                    | Nicht verfügbar. |
| Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen      | Nicht verfügbar. |
| Untere Entzündungsgrenze.                      | Nicht verfügbar. |
| Obere Entzündungsgrenze.                       | Nicht verfügbar. |
| Untere Explosionsgrenze.                       | Nicht verfügbar. |
| Obere Explosionsgrenze.                        | Nicht verfügbar. |
| Dampfdruck.                                    | Nicht verfügbar. |
| Dampfdichte                                    | Nicht verfügbar. |
| Relative Dichte.                               | Nicht verfügbar. |
| Loeslichkeit                                   | Nicht verfügbar. |
| Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/ Wasser | Nicht verfügbar. |
| Selbstentzündungstemperatur.                   | Nicht verfügbar. |
| Zersetzungstemperatur.                         | Nicht verfügbar. |
| Viskosität                                     | Nicht verfügbar. |
| Explosive Eigenschaften                        | Nicht verfügbar. |
| Oxidierende Eigenschaften                      | Nicht verfügbar. |

## 9.2. Sonstige Angaben.

VOC (Richtlinie 1999/

13/

CE) : 80,40 %

VOC (fluechtiger Kohlenstoff) : 42,03 %

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

### 10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

ETHANOL: Explosionsgefahr bei Berührung mit alkalischen Metallen, alkalischen Oxiden, Kalziumhypochlorit, Schwefeleinzelfluorid, Essigäthydrid (bei Säuren), konzentriertem Wasserstoffperoxid, Perchloraten, Perchlorsäuren, Perchlornitril, Quecksilbernitrat, Salpetersäure, Silber und Salpetersäure, Silbernitrat, Silbernitrat und Ammoniak, Silberoxid und Ammoniak, starken Oxydationsmitteln, Stickstoffdioxid. Gefährliche Reaktion mit Bromazethylen, Chlorazethylen, Bromtrifluorid, Chromtrioxid, Chromchlorid, Äthylenoxide, Fluor, Kalium ter-Butoxid, Lithiumhydrid, Phosphortrioxid, Schwarzplatin, Zirkonchlorid (IV), Zirkonjodid (IV möglich. Es bildet explosionsfähige Gemische mit der Luft.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

ETHANOL: Aussetzung an Wärmequellen und freie Flammen ist zu vermeiden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien.

Angaben nicht vorhanden.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.



Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

Der Hautkontakt mit dem Produkt verursacht eine Sensibilisierung (Kontakthautentzündung). Die Hautentzündung beginnt dort, wo die Hautzonen wiederholt mit dem Sensibilisationsstoff in Kontakt kommen. Folgende Hautverletzungen können vorkommen: Ausschläge, Ödem, Bläschen, Blasen, Pusteln, Schuppen, Hautrisse und Ausschwitzungserscheinungen, die je nach dem Krankheitsstand und je nach den befallenen Hautzonen ändern können. In der akuten Phase überwiegen der Hautausschlag, das Ödem und das Ausschwitzen. In den chronischen Phasen überwiegen die Schuppen, die Hauttrockenheit, die Hautrisse und Hautverdickungen.

Das Produkt beinhaltet sensibilisierende Substanz/ en und kann deshalb eine allergische Reaktion verursachen.

#### ETHANOL

LD50 (Mnd.) > 5000 mg/kg Rat

LC50 (Inhalation) 120 mg/l/

4h Pimephales promelas

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

### 12.1. Toxizität.

#### DIPENTEN

LC50 - Fische.

80 mg/

l/

96h Oncorhynchus mykiss

EC50 - Krustentiere.

17 mg/

l/

48h Daphnia magna

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

#### DIPENTEN

NICHT schnell abbaubar.

#### ETHANOL

Wasserlöslichkeit.

mg/

l 1000 - 10000

Schnell abbaubar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial.

#### DIPENTEN

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol /  
Wasser.

4,5

#### ETHANOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol /  
Wasser.

-0,35

**12.4. Mobilität im Boden.**

Angaben nicht vorhanden.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.**

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

**12.6. Andere schädliche Wirkungen.**

Angaben nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.****13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.**

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

**ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.****14.1. UN-Nummer.**

ADR / RID, IMDG, 1266  
IATA:

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.**

ADR / RID: PERFUMERY  
PRODUCTS  
IMDG: PERFUMERY  
PRODUCTS  
IATA: PERFUMERY  
PRODUCTS

**14.3. Transportgefahrenklassen.**

ADR / RID: Klasse: 3 Etikett: 3

IMDG: Klasse: 3 Etikett: 3

IATA: Klasse: 3 Etikett: 3



**14.4. Verpackungsgruppe.**

ADR / RID, IMDG, II  
IATA:

**14.5. Umweltgefahren.**

ADR / RID: NO

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.**

|            |                         |                           |   |
|------------|-------------------------|---------------------------|---|
| ADR / RID: | HIN - Kemler: 33        | Begrenzten<br>Mengen: 5 L | Beschränkung<br>sordnung für<br>Tunnel: (D/<br>E) |
|            | Special Provision: 640D |                           |   |
| IMDG:      | EMS: F-E, S-D           | Begrenzten<br>Mengen: 5 L |   |
| IATA:      | Cargo:                  | Hochstmenge<br>60 L       | Angaben zur<br>Verpackung<br>364                  |
|            | Pass.:                  | Hochstmenge<br>5 L        | Angaben zur<br>Verpackung<br>353                  |
|            | Besondere Angaben.      | A3, A72                   |   |

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.**

Angaben nicht zutreffend.

**ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/  
spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.**

Seveso-Kategorie. 7b

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt.  
Punkt. 3 - 40

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine.

Rotterdammer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/

24/

EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.**

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Flam. Liq. 2</b>      | Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 2                      |
| <b>Flam. Liq. 3</b>      | Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 3                      |
| <b>Eye Dam. 1</b>        | Schwere Augenschädigung, kategorie 1                        |
| <b>Eye Irrit. 2</b>      | Augenreizung, kategorie 2                                   |
| <b>Skin Irrit. 2</b>     | Sensibilisierung Haut, kategorie 2                          |
| <b>Skin Sens. 1</b>      | Sensibilisierung der Haut, kategorie 1                      |
| <b>Skin Sens. 1A</b>     | Sensibilisierung der Haut, kategorie 1A                     |
| <b>Aquatic Acute 1</b>   | Gewässergefährdend, akute Toxizität, kategorie 1            |
| <b>Aquatic Chronic 1</b> | Gewässergefährdend, chronische Toxizität, kategorie 1       |
| <b>Aquatic Chronic 2</b> | Gewässergefährdend, chronische Toxizität, kategorie 2       |
| <b>Aquatic Chronic 3</b> | Gewässergefährdend, chronische Toxizität, kategorie 3       |
| <b>H225</b>              | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                    |
| <b>H226</b>              | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                           |
| <b>H318</b>              | Verursacht schwere Augenschäden.                            |
| <b>H319</b>              | Verursacht schwere Augenreizung.                            |
| <b>H315</b>              | Verursacht Hautreizungen.                                   |
| <b>H317</b>              | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                |
| <b>H400</b>              | Sehr giftig für Wasserorganismen.                           |
| <b>H410</b>              | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| <b>H411</b>              | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.     |
| <b>H412</b>              | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  |

**ERKLÄRUNG:**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter

- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

**ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:**

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
  2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
  3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
  4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
  5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
  6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
  7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
  8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
  9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
  - Handling Chemical Safety
  - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
  - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
  - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
  - Webseite ECHA-Agentur

**Erläuterung für den Benutzer:**

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.